

Haus- und Nutzungsordnung der Gemeinde Roseburg für das Feuerwehrgerätehaus

§ 1 Allgemeines

1. Das Feuerwehrgerätehaus dient der Durchführung von kulturellen und besonderen Veranstaltungen der Gemeinde Roseburg und den gemeindlichen Vereinen sowie Institutionen.
2. Das Feuerwehrgerätehaus ist als öffentliche Einrichtung Allgemeingut. Es vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, ist für alle Benutzer/innen oberstes Gebot.
3. Eine Vermietung an Privatpersonen ist auf Anfrage möglich, sofern dies Veranstaltungen der Gemeinde Roseburg und deren Vereine terminlich und organisatorisch zulassen.

§ 2 Vergabe

1. Die Benutzung der Räume im Feuerwehrgerätehaus ist beim Bürgermeister der Gemeinde Roseburg zu beantragen. Der Bürgermeister entscheidet, unter Beachtung dieser Nutzungsordnung, über die Vergabe der Räume und stellt gegeben falls einen Mietvertrag aus.
2. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.
3. Die Vergabe erfolgt nur an Einwohner, die in der Gemeinde Roseburg einen eigenen Hausstand begründet haben. Eine Mietung für „Dritte“, die nicht unter diesen Personenkreis fallen, ist nicht gestattet.

§ 3 Widerrufsvorbehalt

Die Gemeinde Roseburg behält sich jederzeit den Widerruf der erteilten Genehmigung vor. Dies gilt insbesondere, sofern nach der Erteilung der Genehmigung Tatsachen bekannt werden, die nicht mit den Zielen der Gemeinde vereinbar sind.

§ 4 Rücktrittsrecht

Jede ausfallende Veranstaltung ist dem Bürgermeister spätestens 14 Tage vor dem geplanten Beginn mitzuteilen. Sollte dies nicht geschehen, ist der volle Mietpreis zu entrichten.

§ 5 Benutzungsgebühren

1. Das Feuerwehrgerätehaus wird grundsätzlich der Freiwilligen Feuerwehr, ortsansässigen Vereinen und Gruppen und den zugelassenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften kostenlos zur Verfügung gestellt.
2. Für die Vergabe der Räume durch Dritte werden folgende Entgelte erhoben,

- a. Vermietung Saal unten, einschließlich der Küche 80 €
 - b. Reinigungskosten für den Saal unten 20 €
3. Werden Räumlichkeiten auf längere Zeit überlassen, so kann ein pauschalierter Entgelt festgesetzt werden, das sich aus den Sätzen nach Punkt 2.1 bis 2.4 unter Berücksichtigung des voraussichtlichen zeitlichen Umfangs berechnet.
 4. In den genannten Gebühren sind die üblicherweise entstehenden Kosten für Strom, Wasser, Reinigung enthalten. Zusätzlich entstehende Kosten, wie z.B. für eine aufwendigere Reinigung, werden in Höhe der entstehenden Kosten erhoben.
 5. Das Nutzungsentgelt (Mietpreis und Reinigungskosten) ist spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin zu überweisen.
 6. Eventuell anfallende GEMA-Gebühren sind durch die/den Mieter zu tragen.
 7. Sollte seitens der Gemeinde festgestellt werden, dass die Räumlichkeiten des Feuerwehrgerätehaus für „Dritte“ (siehe § 2 Nr. 3) gemietet wurden, werden doppelte Mietgebühren in Rechnung gestellt.

§ 6

Sonstige Benutzungsregelungen

1. Änderungen an den Räumen und dem Inventar dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters oder einer von ihm beauftragten Person vorgenommen werden. Sie sind nach Ende der Veranstaltung wieder zu beseitigen.
2. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Raumschmuck vom Nutzer zu entfernen. Befestigungen an Türen, Wänden, Decken und Böden dürfen nur mit leicht entfernbaren Materialien, die keinerlei Beschädigungen hinterlassen, vorgenommen werden.
3. Die genutzten Räume sind nach der Veranstaltung in einem besenreinen, die Außenanlage in einem gesäuberten Zustand zu übergeben.
4. Für die Entsorgung des Abfalls ist der Mieter zuständig.

§7

Übernahme/ Übergabe

1. Die Übergabe der Schlüssel und der Räumlichkeiten sowie die Übernahme der Räume im Anschluss an die Nutzung erfolgt ausschließlich durch einen Beauftragten der Gemeinde und dem Mieter.
2. Der Mieter hat sich vor Beginn der Benutzung über den Zustand der genutzten Räume und Außenanlagen zu überzeugen und ggfs. Mängel anzuzeigen.
3. Geschieht dies nicht, so gelten die übernommenen Räume einschließlich des Inventars und die Außenflächen als ordnungsgemäß übernommen.
4. Vor der Übergabe der Räumlichkeiten an die Gemeinde, hat sich der Mieter davon zu überzeugen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt ist und keine Schäden entstanden sind. Festgestellte Schäden sind anzuzeigen. Festgestellte Schäden sind anzuzeigen und im Übergabeprotokoll zu dokumentieren.

§9 Hausrecht

1. Die Nutzer des Feuerwehrgerätehauses haben diese Hausordnung zu beachten.
2. Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Gemeinde Roseburg bzw. die von ihm beauftragte Person aus.
3. Dem Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Personen ist zu folgen. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen und bei Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Mitbenutzung des Feuerwehrgerätehauses zu untersagen.

§10 Haftung

1. Nutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Roseburg am und im Feuerwehrgerätehaus, an den überlassenen Einrichtungsgegenständen und den Außenanlagen entstanden sind, auch wenn kein eigenes Verschulden vorliegt.
2. Jeder Schadenfall ist der Gemeinde Roseburg unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Haftung für einen verlorenen Hausschlüssel liegt beim Nutzer. Der Verlust ist sofort anzugeben.
4. Der Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. Nutzer können nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wiederherzustellen bzw. herstellen zu lassen.
5. Der entstandene Schaden wird dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§13 In-Kraft-Treten

Diese Haus- und Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roseburg, den _____

Gemeinde Roseburg
Der Bürgermeister

Kischkat